

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds Innenstadt Wiedenbrück“

Präambel

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes „Historischer Stadtkern Wiedenbrück“ einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Wiedenbrücker Innenstadt ein.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt in der Sitzung vom 03.07.2025 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Historischer Stadtkern Wiedenbrück“ beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Akteur*innen und die aktive Mitwirkung der Bewohnerschaft zu stärken, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die Vitalisierung sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes im Projektgebiet zu unterstützen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei lokal flexibel eingesetzt werden.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Fördergrundsätze
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
4. Gegenstand der Förderung
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds
7. Lokales Gremium: Beirat Innenstadt Wiedenbrück
8. Antragsberechtigte und Antragsstellung
9. Förderkriterien
10. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses
11. Vergaberechtliche Vorschriften
12. Mittelgewährung und Abrechnung

13. Zweckbindungsfrist

14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

15. Datenschutz

16. Inkrafttreten und Durchführungszeitraum

Anlagen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN Best-P)

Anlage 4: Hinweis zum Datenschutz

1. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Nummer 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold, der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel sind freiwillige Leistungen vom Bund, des Landes NRW und der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Fördergrundsätze

Im Stadterneuerungsgebiet „Historischer Stadtkern Wiedenbrück“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Wiedenbrücker Innenstadt unterstützt werden. Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürger*innen, Eigentümer*innen, Einzelhändler*innen, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern und private Finanzressourcen zu aktivieren. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt werden. Es wird die Möglichkeit eröffnet, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen. Der Verfügungsfonds wird zu 50 % aus öffentlichen und zu 50 % aus privaten Finanzmitteln gespeist.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen.

Ein lokales Gremium (Beirat Innenstadt Wiedenbrück) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen, in sich abgeschlossenen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Fördergebiet bzw. den Stadtkern Wiedenbrück besitzen.

Gefördert werden u.a.:

- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raums
- Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsvielfalt und Versorgungsstruktur (z.B. Belebung des Einzelhandels)
- Maßnahmen zur Standortaufwertung und Stadtbildpflege
- Maßnahmen zur Imagebildung

Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Verfügungsfonds Innenstadt Wiedenbrück“

- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aktionen/Workshops, Mitmachaktionen, Festivitäten) zur Aufwertung des Historischen Stadtkerns Wiedenbrück
- Maßnahmen zur Schaffung von Netzwerken und Förderung des privaten Engagements
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur

Mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds können unter anderem folgende Maßnahmen gefördert werden:

a) Investitionsvorbereitende Maßnahmen (finanzierbar aus 50 % öffentlichen Mitteln und 50 % privaten Mitteln) sind u.a.:

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen
- Umnutzungskonzepte, z.B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümer*innen, z.B. Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien
- Erstellung von Standortprofilen (Einzelhandel, Flächennutzungen, Branchenmix)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden, z.B. für Schaufenster
- Durchführung von Wettbewerben, z.B. Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer*innen-, Unternehmens- und Passantenbefragungen
- Sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen

b) Investive Maßnahmen (finanzierbar aus 50 % öffentlichen Mitteln und 50 % privaten Mitteln) sind u.a.:

- Aufstellung von Stadtmobiliar, z.B. Bänke, Müllbehälter, Fahrradständer
- Aufstellung von Beschilderungs-, Informations- und Leitsystemen zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Umsetzung von Lichtkonzepten (als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung der Ortskerne) in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Begrünung und Blumengestaltung
- Aufstellung von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Kunst im öffentlichen Raum
- Punktuelle Straßenumgestaltung
- Bauliche Gestaltung von Eingangssituationen
- Zwischennutzung von Baulücken
- Sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen

Bei der Auswahl der Investitionsgüter sind die Gestaltungsvorgaben der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beachten.

c) Nicht-investive Maßnahmen (zu 100 % aus privaten Mitteln zu finanzieren) sind u.a.:

- Standortprofile für Investor*innen/Immobilien Eigentümer*innen
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kund*innen
- Serviceoffensiven zur Kund*innenbindung, z.B. Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung
- Runde Tische und Innenstadtforen

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)
- Maßnahmen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden (Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Projekte können im Einzelfall bewilligt werden)
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller*innen
- Reguläre Personalkosten oder Honorarkosten der Antragsteller*innen
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

5. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadterneuerungsgebietes „Historischer Stadtkern Wiedenbrück“ gefördert. Die Abgrenzung des Gebietes ist in Anlage 1 dargestellt.

6. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich ein jährliches Budget aus öffentlichen Mitteln in Höhe von 27.000 € bis zum 31.12.2027 bereit. Voraussetzung für die Bereitstellung der jährlich öffentlichen Mittel ist, dass insgesamt pro Jahr mindestens weitere 27.000 € private Mittel eingebracht werden.

Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück.

7. Lokales Gremium: Beirat Innenstadt Wiedenbrück

Ein lokales Gremium, der Beirat Innenstadt Wiedenbrück, entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Historischer Stadtkern Wiedenbrück. Der Beirat besteht aus Interessenvertreter*innen der Wiedenbrücker Innenstadt, Beschäftigten der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück sowie der Kommunalpolitik. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Privaten und Verwaltung/Politik ist dabei zu achten.

Die Erstbesetzung wird dem Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung (ABS) nach der konstituierenden Sitzung mitgeteilt. Über Veränderungen in der Mitgliederstruktur entscheidet der Beirat eigenständig.

Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Beirat tagt mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus.

8. Antragsberechtigte und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadtverwaltung zu richten. Alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen müssen im Rahmen der Antragsstellung eingereicht werden. Die Beschaffung der Genehmigungen und Zustimmungen obliegt dem/der Antragsteller*in.

Es ist das Antragsformular der Stadt Rheda-Wiedenbrück (siehe Anlage 2) zu verwenden.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Die Entscheidungen über die Anträge durch den Beirat Innenstadt Wiedenbrück sollen mindestens in einem halbjährlichen Rhythmus getroffen werden.

9. Förderkriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden alle folgenden inhaltlichen Förderkriterien herangezogen:

- Es besteht ein inhaltlicher Bezug zur Innenstadtentwicklung Wiedenbrücks und
- die Maßnahme trägt zur Stabilisierung, Stärkung, Erneuerung oder Verbesserung der Innenstadt Wiedenbrücks bei und
- die Maßnahme lässt einen Nutzen für die Allgemeinheit im Stadterneuerungsgebiet erwarten und
- die Maßnahme fördert das Engagement und Miteinander im Stadterneuerungsgebiet sowie verbessert die Kooperation zwischen den Akteur*innen.

10. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Anteil der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds wird mit den vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermitteln mitfinanziert. Die zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel sind freiwillige Leistungen. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus Städtebaufördermitteln (Bund/Land/Kommune) und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen. Mit den öffentlichen Mitteln werden max. 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag in Höhe von 7.500 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 7.500 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

Den Antragsteller*innen wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Eine nachträgliche Erhöhung der Förderhöhe ist nicht möglich.

11. Vergaberechtliche Vorschriften

Die Weitergabe von Verfügungsfondsmitteln an die Antragsstellenden erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides.

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 2.000 € (netto) sind mindestens drei prüffähige Vergleichsangebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu bevorzugen, lokale Betriebe aus Rheda-Wiedenbrück sind dabei ausgenommen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und sind vom/von der Zuwendungsempfänger*in zwingend zu beachten (Anlage 3).

12. Mittelgewährung und Abrechnung

Grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück bestätigt worden sind.

Erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheids durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück darf mit der Maßnahme begonnen werden. Dies schließt die Vergabe von Aufträgen an Externe zur Maßnahmendurchführung ein. Aus dem förmlichen Bescheid der Stadt Rheda-Wiedenbrück ergibt sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen. Die Maßnahme muss 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen und abgerechnet sein.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme an die Stadtverwaltung zu übermitteln.

Der Nachweis besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation/Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und des erzielten Ergebnisses
- Fotografische Dokumentation (Vorher-/Nachheraufnahmen) zur freien Verwendung unter Angabe des/der Bildurheber*in
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben und Kostenaufstellung bzw. ggf. Kostenzusammenstellung der fertiggestellten Gewerke. Die Einnahmen und Ausgaben sind summarisch auszuweisen. Dabei sind alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spende etc.) darzustellen
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege (Die Stadtverwaltung erstellt eine Kopie der Originalrechnungen; die Antragsstellenden erhalten die Originalrechnungen zurück.)

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2027 am 30. September 2027, sodass sich der oben genannte, 12-monatige Durchführungszeitraum entsprechend verkürzen kann.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.

Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.

13. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für bewegliche Gegenstände und Ersteinrichtungen beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom/von der Zuwendungsempfänger*in einzuhalten und sicherzustellen. Für bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindung zehn Jahre ab Fertigstellung. Für nicht-investive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.

Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an den/die Rechtsnachfolger*in mit bindender Wirkung weiterzugeben.

14. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (§ 247 BGB) zu verzinsen.

15. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 8 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Der/die Antragstellende erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Anlage 4).

16. Inkrafttreten und Durchführungszeitraum

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Kraft.

Stand der Richtlinie: 16.06.2025